

Garantien für Kreditfinanzierungen

Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der „aws-Garantierichtlinie 2014“

(Inlandsgarantien 2014 Garantiesetz)

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Programms	03
2. Rechtliche Grundlagen	03
3. Garantiefähige Unternehmen	04
4. Garantiefähige Projekte und Kosten	04
5. Gestaltung der Garantie	07
5.1. Art und Umfang der Garantie	07
5.2. Ausmaß der Garantie	07
6. Entgelte	08
7. Besonderheiten zum Verfahren	08
8. Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	08
9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept ..	09
10. Inkrafttreten und Laufzeit	09

1. Ziele des Programms

Ziel dieses Programms ist, die Finanzierung und Förderung erfolgversprechender Projekte von Unternehmen im Inland zu ermöglichen oder zu erleichtern, insbesondere wenn bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind. Es soll damit ein Anreiz für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer, KMU¹, sowie mittelständische Unternehmen² geschaffen werden, solche Projekte durchzuführen, um die dynamische Gesamtentwicklung des Unternehmens zu ermöglichen.

Folgende Schwerpunkte werden unterstützt:

- Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)¹
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen
- Wachstums- und Innovationsprojekte von mittelständischen Unternehmen²)

Auf europäischer Ebene soll dieses Programm eine weitere Kooperationsgrundlage mit den Europäischen Institutionen (z.B. EIF) bieten.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die Garantierichtlinie 2014 (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert werden kann, unter Einbeziehung folgender europarechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Abl. L 214/3 vom 9.8.2008 idgF.
- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der AWS zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“).

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. der gültigen KMU-Definition der EU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

² Unter „mittelständischen Unternehmen“ sind jene Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verstehen, die die EU-wettbewerbsrechtlichen KMU-Grenzen überschritten haben, deren Beschäftigtenstand (auf Basis Vollzeitäquivalente) in den letzten beiden vorangegangenen Jahren unter 3.000 Mitarbeiter liegt (vgl. EIB-Definition für „midcap“).

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013.
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABl C 155/02 vom 20.6.2008.

3. Garantiefähige Unternehmen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Ausgeschlossen sind auch Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

4. Garantiefähige Projekte und Kosten

4.1. Garantiefähig sind folgende Projekte

4.1.1. Kleine- und Mittlere Unternehmen (KMU)

Garantiefähig sind Finanzierungen für Innovations- und Wachstumsprojekte von bestehenden und neu gegründeten wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen. Hauptzielsetzung ist Förderung der Fremdfinanzierung um damit Gründungs-, Übernahme-/Nachfolge- und Wachstumsprojekte zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Mit den Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden unterstützt werden. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

Garantien können ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen gem. der gültigen KMU-Definition der EU, das heißt derzeit Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio Umsatz oder maximal EUR 43 Mio Bilanzsumme übernommen werden. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

4.1.2. Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Ziel dieses Schwerpunktes ist es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte österreichischer Unternehmen zu verbessern und zu ermöglichen.

Die Überleitung von Ergebnissen wissenschaftlich-technischer Forschung in vermarktbare Produkte, Verfahren und Dienstleistungen stellt für jedes Unternehmen eine besondere Herausforderung dar. Oftmals ist der private Kapitalmarkt zur Finanzierung dieser dynamischen Unternehmensphasen nicht oder nur unzureichend ausgestattet. Darüber hinaus zielt dieser Schwerpunkt auf die Ermöglichung von unternehmerischen Forschungsinfrastrukturprojekten (Errichtung oder Modernisierung) ab. Im Einklang mit den generellen Zielsetzungen der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschungs-, Technologie- und Innovationsprojekten stellt daher die teilweise öffentliche Absicherung des Finanzierungsrisikos solcher Projekte einen unerlässlichen Beitrag der öffentlichen Hand zur nachhaltigen Strukturverbesserung dar.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von FTI-Finanzierungen ein Anreiz geschaffen werden, Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation durchzuführen. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten in FTI beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt erreicht werden.

Garantiefähige Entwicklungs- und Forschungsüberleitungsprojekte sind in Österreich durchzuführen und es muss zu erwarten sein, dass die Verwertung der Ergebnisse in bestmöglicher Art und Weise für die österreichische Wirtschaft erfolgt. Dies schließt selbstverständlich nicht die grundsätzlich erwünschten internationalen Kooperationsprojekte aus.

Die Garantien dienen insbesondere auch zur Besicherung von Krediten aus dem ERP-Technologieprogramm, der etablierten Förderung für die Forschungsüberleitungsphase von Projekten.

Abgrenzung zu existierenden Initiativen:

Der Anwendungsbereich für F&E&I-Garantien der awS ist entsprechend der langjährigen Praxis entlang des Innovationszyklusses für Produkt- und Verfahrensentwicklungen der Forschungs- und Entwicklungskategorien „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“ in der Regel zeitlich nach einer allfälligen Förderung durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) positioniert.

4.1.3. Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen

Garantiefähig sind unternehmerische Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Inland. Hierunter fallen aktivierungsfähige Investitionen in Planung, Produktion und Anwendung umweltschutzrelevanter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von

Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Die Unterstützung von Investitionen zum sparsamen Einsatz von Energieressourcen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger stellt einen besonderen Förderschwerpunkt dar. Damit sollen Anreize zur Durchführung von produktiven Erstinvestitionen kleiner und mittlerer österreichischer Unternehmen geschaffen werden, welche die Herstellung von Produkten zum Ziel haben, durch deren Einsatz die grundlegenden Ziele dieser Schwerpunktsetzung verwirklicht werden, insbesondere im Hinblick auf sparsamen und effizienten Energieeinsatz oder auf die Reduktion umweltrelevanter Emissionen (z. B. Luft- oder Wasserverschmutzung). Dabei sind auch Faktoren wie die Verbreitung und regionale Durchdringung der Produkte zu berücksichtigen (Beispiele: Wärmepumpen, Dämmstoffe, Fenster).

Der gegenständliche Schwerpunkt soll weiters österreichischen Unternehmen Anreize zur verstärkten Durchführung allgemeiner Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im eigenen Betrieb bieten (Anwendungsinvestitionen) und die bestehenden Umweltförderungen auf Bundes- und Landesebene, welche derzeit zumeist Zuschüsse anbieten, ergänzen (KPC, KLI:EN, Landesförderungen, etc.). Dies kann nach einer vorher durchgeführten Kompatibilitätsprüfung das Schnüren von Förderpaketen für die Unternehmen optimieren sowie Doppelförderungen ausschließen.

4.1.4. Wachstums- und Innovationsprojekte von mittelständischen Unternehmen

Mit diesem Schwerpunkt soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Investitions- und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen ein Anreiz für diese geschaffen werden, solche Projekte durchzuführen. Es soll damit zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

Hauptzielsetzung ist die Erleichterung der Fremdfinanzierung, um damit Gründungs-, Übernahme-/Nachfolge-, Investitions- und Wachstumsprojekte zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Mit den Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden unterstützt werden. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen mittelständischen Unternehmen und zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

4.2. Garantiefähig sind folgende Kosten

- materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen)
- Unternehmensübernahmen und -nachfolgen (einschließlich der Beteiligung an einer Gesellschaft im Inland)
- Betriebsmittel (z.B. Wareneinkäufe) im Zusammenhang mit Investitionen
- Personalkosten, Kosten für Auftragsforschung und technisches Wissen im Zusammenhang mit F&E&I-Projekten sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen

4.3. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

Die nicht garantiefähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter www.awsg.at).

5. Gestaltung der Garantie

5.1. Art und Umfang der Garantie

Garantiefähig sind Kredite, Darlehen, Mietkauf und Finanzierungsleasing gemäß Richtlinie Punkt 5.1.

5.2. Ausmaß der Garantie

5.2.1. Garantiequote:

Investitionsfinanzierungen: bis zu 80 %

Betriebsmittelfinanzierungen:

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %

5.2.2. Garantielaufzeit:

Investitionsfinanzierungen: max. 20 Jahre

Betriebsmittelfinanzierungen: max. 5 Jahre (zuzüglich tilgungsfreier Zeiträume von maximal 3 Jahren)

5.2.3. Obergrenzen für das Garantievolumen:

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Bei Kombinationen von Garantien für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen kann die aws ein Obligo von maximal EUR 7,5 Mio garantieren

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichen Ertrag und zusätzlich guten Bonitäten) kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates von diesen Grenzen abgewichen werden.

6. Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht (www.awsg.at).

7. Besonderheiten zum Verfahren

Für Garantien bis zu einem Obligo von EUR 750.000 ist die Antragstellung ausschließlich im Wege des finanzierenden Instituts vorzunehmen.

Promessen können nur für Garantiebeschlüsse mit einem Obligo von mehr als EUR 750.000 gewährt werden.

8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist von der Garantiewerberin oder vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeit-äquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

10. Inkrafttreten und Laufzeit

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1.7.2014 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können vom 1.7.2014 bis 30.6.2016 bei der aws eingebracht werden. Über die Ansuchen muss spätestens bis zum 31.12.2016 entschieden werden.

Wien, 27.06.2014

Der Bundesminister



**Betreff: Ergänzung zur Richtlinie „Garantieübernahmen der aws nach §1 und §11
Garantiesgesetz 1977“ (aws-Garantierichtlinien 2014) vom 27. Juni 2013 sowie
zu den Programmdokumenten „Inlandsgarantien 2014 Garantiesgesetz“ und
„Internationalisierungsgarantien 2014 Garantiesgesetz“ jeweils vom 27. Juni
2014**

Die Abteilung III/6 des Bundesministeriums für Finanzen teilt Bezug nehmend auf die in den aws-Garantierichtlinien 2014 unter Punkt 2.2. Europarechtliche Grundlagen mit, dass die Formulierung

„Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, Abl L214/3 vom 9.8.2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) idgF“

sich auf die nunmehr geltende

„Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)“

bezieht.

Für das Programmdokument „Garantien für Kreditfinanzierungen“ gelten folgende Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vom 26.6.2014:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Artikel 26 – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur

Artikel 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

Artikel 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Artikel 36 – Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern

Artikel 37 – Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

Artikel 38 – Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Artikel 39 – Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte

Artikel 50 – Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen

Für das Programmdokument „Garantien für Internationalisierungsprojekte“ gelten folgende Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Artikel 26 – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur

Artikel 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

Artikel 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Artikel 36 – Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern

Artikel 37 – Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

Artikel 38 – Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Artikel 39 – Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte

24.07.2014

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)

(elektronisch gefertigt)